



SCHULORDNUNG

Das Gymnasium Immensee ist eine private Maturitätsschule mit einem Internat. Die partizipative Schulkultur ermöglicht innerhalb vorgegebener «Leitplanken» viel persönlichen Entfaltungsfreiraum. Die in der Schulordnung festgehaltenen Rahmenbedingungen ermöglichen eine positive, tragende Lebens-, Lern- und Arbeitsumgebung für alle. Die Lernenden erhalten sukzessive mehr Freiraum und lernen, ihn verantwortungsbewusst zu nutzen.

Die Schulatmosphäre sorgt dafür, dass sich die jungen Menschen wohl fühlen und optimale Entwicklungs- und Schulleistungen erbringen können.

1 TAGESABLAUF TAGESSCHULE

Die Tagesschule dauert von 8.05 bis 17.35 Uhr. Ausserhalb dieses Zeitraums sind die Bestimmungen des Internats massgebend.

07.15–07.45	Gelegenheit zum Frühstück
08.05–12.05	Unterrichtszeit
12.05–12.40	Mittagessen
12.45–13.55	Unterricht, Mittagsstudium, Freizeit und Freifachangebote
14.00–16.35	Unterrichtszeit bzw. SOL *
16.45–17.35	Fachstudium
17.45–18.15	Gelegenheit zum Abendessen
19.00	Die Lernenden verlassen den Campus (Ausnahmen mit Erlaubnis der SL)

*Mittwochnachmittag schulfrei im Untergymnasium.

2 RECHTE DER LERNENDEN

- a) Die Lernenden haben Anrecht auf angemessenen Unterricht und angemessene Erziehung.
- b) Sie haben das Recht, nach den von der Schule erlassenen Weisungen, insbesondere nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Verhältnismässigkeit, unterrichtet und erzogen zu werden.
- c) Sie haben das Recht auf Mitwirkung an der Schule, können Anträge stellen und müssen angehört werden. Die Lernenden haben das Recht, im Rahmen der Schulordnung Organisationen zu bilden, die ihre Interessen gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung wahrnehmen.
- d) Die Lernenden haben das Recht, in allen Fragen von den Lehrpersonen und Internatsmitarbeitenden angemessene Unterstützung zu erhalten. Sie haben das Recht, eine

Lehrperson oder einen Internatsmitarbeitenden als Vertrauensperson zu wählen, die/der ihnen in besonderer Weise beisteht. Allen Lernenden steht das Angebot der freiwilligen Fachstudien, der schuleigenen Lernberatung und der Schulsozialarbeit offen.

- e) Bei besonders pflichtbewusstem und korrektem Verhalten dürfen sich Lernende auf einen Antrag hin bis auf Weiteres von einem SOL-Nachmittag (OG) oder Mittagsstudium (MG) dispensieren lassen. Lernende der 2. Klassen dürfen in einem solchen Fall ihren Arbeitsort für das Studium frei aus den folgenden Möglichkeiten wählen: Als Arbeitsorte stehen die SOL-Zimmer, die Gruppenräume im DG, Arbeitstische im Mitteltreppenhaus und allenfalls die Bibliothek zur Verfügung. Schulische Leistungen sowie der Promotionsstand der Lernenden werden ebenfalls herbeigezogen, um über eine Annahme oder Ablehnung von Gesuchen zu entscheiden.

3 PFLICHTEN DER LERNENDEN

- a) Die Lernenden sind verpflichtet, die ideellen Ziele der Schule zu respektieren. Sie müssen das spezifische Profil, wie es im Leitbild des Gymnasiums ausgedrückt wird, anerkennen und insbesondere die Bereitschaft haben, sich mit ethischen und sozialen Fragen auseinanderzusetzen.
- b) Die Lernenden haben eine Haltung einzunehmen, welche die gemeinsame Erziehungsarbeit zwischen ihnen und den Lehrpersonen/Internatsmitarbeitenden ermöglicht und zu einer funktionsfähigen Gemeinschaft beiträgt. Die Lernenden beachten insbesondere die Grundsätze der Sorgfalt, des Respekts und der Ehrlichkeit. Sie halten sich an die Richtlinien gegen Mobbing und sexuelle Belästigungen.
- c) Die Lernenden müssen die Bereitschaft haben, anderen beim Lernen zu helfen.
- d) Die Lernenden sind verpflichtet, auf dem Schulgelände Ordnung zu halten und die Räume und Einrichtungen mit Sorgfalt zu behandeln. Die Lernenden haften bei Vernachlässigung der Sorgfaltspflicht für Schäden. Sie können gemäss Verursacherprinzip zur Mitarbeit im Hausdienst verpflichtet werden.
- e) Die Lernenden sind verpflichtet, durch entsprechende Mitarbeit zu ermöglichen, dass die Lernziele erreicht werden können (z.B. das Erledigen von Hausaufgaben und Bearbeiten von Aufträgen).

- f) Die Lernenden haben den Unterricht, die SOL-Lektionen, das Studium, die von ihnen gewählten Freifächer und die obligatorischen Schulanlässe pünktlich zu besuchen. Absenzen sind gemäss der geltenden Ordnung zu entschuldigen.

Die Lernenden verzichten gänzlich auf den Konsum und die Lagerung von alkoholischen Getränken auf dem Schulareal. Die Schulleitung kann Ausnahmen verfügen (z.B. für Schulfeste). Für Lernende unter 16 Jahren gelten verschärfend die Bestimmungen des Jugendschutzes (StGB Art. 136). Der Konsum von Alkoholika im öffentlichen Aussenbereich (Areal Hohle Gasse, umliegende Tankstellenshops, Seeufer, ...) wird während der Schulzeiten nicht geduldet.

Für interne Lernende über 16 Jahre ist der Konsum von Alkoholika während des freien Ausgangs unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- Ein massvoller Alkoholkonsum bis 0.5 Promille kann toleriert werden. Wer mehr konsumiert, wird gemäss Schulordnung mit einem schriftlichen Verweis sanktioniert. Massiver Alkoholrausch kann mit dem Ultimatum gemäss Schulordnung geahndet werden.
 - Lernende können zu Alkoholtests aufgefordert werden.
- g) Das Einführen, die Lagerung und Konsumation von Cannabis und anderen illegalen Drogen sind verboten – auf dem Schulgelände wie anderswo. Ausnahmen können nicht vereinbart werden.
- h) Lernende unter 16 Jahren dürfen auf dem Schulgelände und generell während der Schul- und Internatszeit nicht rauchen. Das Rauchen wird bei den Lernenden über 16 Jahren ausschliesslich auf dem gekennzeichneten Raucherplatz toleriert. Das ganze übrige Schulgelände inkl. SOL- und Internatszimmer sind Nichtraucherzone. Diese Regelung gilt auch für E-Zigaretten und Vapes.
- i) Das Parkieren von Personenwagen auf dem Areal der Schule und des Missionshauses Bethlehem ist verboten. Die Lernenden dürfen während der Tagesschulzeit keine Motorfahrzeuge (Motorräder, Autos usw.) steuern oder mitfahren. Für interne Lernende gilt dieses Verbot während der ganzen Internatszeit (Sonntagabend bis Freitag). Ausnahmen von diesen Regeln sind nur mit Genehmigung der Schul- oder Internatsleitung möglich. Zudem ist die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- j) Es ist nicht gestattet ohne Einwilligung der Lehrperson Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen des Unterrichts zu machen. Die Herstellung und/oder der Besitz solch ungefragter Aufnahmen führen zu einer disziplinarischen Massnahme im Rahmen der Schulordnung.
- k) Wer sein SOL-Zimmer wechseln will, muss dies nach Absprache mit allen betroffenen Lernenden und der Klassenlehrperson beim Prorektorat schriftlich beantragen. Für einen Zimmerwechsel müssen gewichtige Gründe vorgebracht werden.

- l) Alle Lernenden müssen beim Sekretariat einen SOL-Zimmerschlüssel beziehen. Der Verlust eines Schlüssels ist umgehend zu melden (Gebühr Ersatzschlüssel CHF 50). Es dürfen keine Schlüssel ohne Wissen des Sekretariats getauscht werden.
- m) Die SOL-Zimmer können dem persönlichen Geschmack entsprechend eingerichtet werden. Die Zimmer müssen in Ordnung gehalten und regelmässig gereinigt werden.
- n) Die tägliche Reinigung der Gemeinschaftsräume und der Klassenzimmer wird einzelnen Lernenden aufgetragen (Aushänge beachten!).
- o) Für das Üben auf akustischen Musikinstrumenten stehen die Übungsräume beim Musiksaal und für das Üben auf verstärkten Instrumenten oder Schlaginstrumenten der Beatkeller zur Verfügung.
- p) Für die Benutzung von elektronischen Geräten (Mobiltelefone, Smartphones, iPods, Tablets, Notebooks) gibt es verschiedene Zonen:

Bereich/Ort	Nutzung
Mensa, WC, Dusche und Garderobe	Die Nutzung von elektronischen Geräten ist untersagt.
SOL-/Internatszimmer	Die Nutzung von elektronischen Geräten ist erlaubt. Das Musikhören ist ausserhalb der Unterrichts- bzw. SOL-Zeit bei geschlossenen Fenstern/Türen und in Zimmerlautstärke, respektive mit Kopfhörern, erlaubt.
Fachzimmer	Elektronische Geräte dürfen in die Fachzimmer mitgebracht werden, müssen aber ausgeschaltet und verstaut sein. Die Lehrperson regelt deren Verwendung für Unterrichtszwecke. Eine private Verwendung ist untersagt, auch in der Kurzpause.
Gänge, öffentliche Räume und Aussenbereiche	Die Nutzung von elektronischen Geräten ist erlaubt. Dabei sind die gängigen Regeln des Anstands (kein übermässiges Stören, dafür aber Grüssen, etc.) zu beachten. Die Nutzung elektronischer Medien zu Spielzwecken ist untersagt.

Lehrpersonen haben das Recht, elektronische Geräte bei Zuwiderhandlung gegen die Benützungsvorschriften einzuziehen. Sie übergeben die eingezogenen Geräte dem Sekretariat, wo die Lernenden ihre Geräte nach Unterrichtsschluss wieder abholen können.

4 VERHALTENSREGELN FÜR LERNENDE IM UNTERRICHT

Wir erwarten im Unterricht ein auf die fachliche Arbeit ausgerichtetes Verhalten und eine konzentrierte

Lernatmosphäre:

- kein Kaugummi
- keine Ess- und Trinkwaren (ausser Wasser)
- keine störenden Nebenaktivitäten
- keine elektronischen Geräte nur mit expliziter Erlaubnis der unterrichtenden Lehrperson

Wir verlangen von unseren Lernenden eine ernsthafte Arbeitshaltung. Diese zeigt sich darin, dass sie:

- pünktlich und vorbereitet zum Unterricht erscheinen
- die notwendigen Materialien (Schreibzeug, Papier, Bücher...) dabei haben
- in der Kurzpause – ausser zum Toilettengang – das Zimmer nicht verlassen
- das geltende Absenzenreglement respektieren

Wir wollen, dass an unserer Schule sorgfältig und respektvoll mit Mitmenschen und Materialien umgegangen wird:

- sorgfältige und anständige Sprache im Umgang mit allen Personen
- saubere Pulte und Zimmer (keine Kritzeleien und Schmierereien)

5 VORGEHEN BEI DISZIPLINARISCHEN PROBLEMEN

Die folgenden Richtlinien sollen für Lernende und Lehrpersonen ein angemessenes Vorgehen bei disziplinarischen Problemen ermöglichen. Im Sinne der Früherkennung und Frühintervention sollen Probleme frühzeitig unter den Beteiligten zur Sprache kommen, so dass Lösungen gefunden werden können, bevor einschneidende Massnahmen ergriffen werden müssen und bevor Handlungszwänge entstehen.

- Grundsätzlich soll jene/-r Mitarbeitende, die/die disziplinarischen Verstösse feststellt, diese selbst mit dem/der betreffenden Lernenden besprechen und nach Möglichkeit regeln. Die Klassenlehrperson soll aber auch über kleinere Vergehen (z.B.: HA nicht gemacht, zu spät im Unterricht, störendes Verhalten, ...) informiert werden. Die Klassenlehrperson sucht das Gespräch, falls die Verstösse weiterhin bestehen.
- Gravierende Regelverstösse müssen umgehend der Klassenlehrperson und der Schulleitung gemeldet werden. Darauf folgen eine angemessene Intervention und Information der Eltern.

6 DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

6.1 Zur Ahndung von Regelverstössen stehen folgende Massnahmen zur Verfügung

6.1.1 Klassenlehrpersonen

- Schriftliche Vereinbarung
- Mündliche Ermahnung

6.1.2 Internatsleitung

- Mündliche Ermahnung
- Schriftlicher Verweis

6.1.3 Schulleitung

- Mündliche Ermahnung
- Schriftlicher Verweis
- Androhung des Ultimatums
- Ultimatum (mit oder ohne befristete Suspendierung)
- Ausschlussverfügung/Entlassung

Ab Stufe «Mündliche Ermahnung» muss dem Lernenden das rechtliche Gehört gewährt werden.

Ab Stufe «Androhung des Ultimatums» muss zusätzlich der Rektor signieren.

Ab Stufe «schriftlicher Verweis» wird die Verfügung per Briefpost an die Erziehungsberechtigten versendet, ab Stufe «Androhung des Ultimatums» zusätzlich als eingeschriebene Post.

6.1.4 Die Androhung des Ultimatums, das Ultimatum, die Suspendierung und die Entlassung sollen wenn möglich nicht als erste Massnahmen ausgesprochen werden. Die Eltern sollen wenn möglich vorher eine schriftliche Benachrichtigung über die schwerer wiegenden Probleme erhalten haben. Nur bei schwerwiegenden Verstössen ist jede der oben erwähnten Massnahmen als erste möglich.

6.1.5 Die Androhung des Ultimatums, das Ultimatum, die Suspendierung oder die Entlassung werden von der Schulleitung ausgesprochen, wenn ein/-e Lernende/-r in schwerer Weise die Rahmenordnung, die Rechtsordnung oder die Grundsätze der Schule, wie diese im Leitbild oder in den Reglementen verankert sind, missachtet.

6.1.6 Disziplinarische Massnahmen erlöschen in der Regel nach 6 Kalendermonaten. Die Schulleitung kann in ausserordentlichen Fällen längere Fristen ansetzen.

6.1.7 Bewährt sich der/die Lernende während der Zeit des Ultimatums nicht, kann ihn die Schulleitung auf einen bestimmten Zeitpunkt eine Wegweisung, oder fristlose Entlassung von der Tagesschule und verfügen.

- 6.1.8 Während der ganzen Zeit am Gymnasium kann man höchstens zweimal ins Ultimatum versetzt werden. Anstelle des dritten Ultimatums wird die Entlassung ausgesprochen.
- 6.1.9 Disziplinarische Verstösse in Schule, Tagesschule und Internat werden nicht voneinander getrennt. Davon ausgenommen sind kleinere Regelverstösse und Pflichtversäumnisse, die von der Internatsleitung in Eigenregie sanktioniert werden.
- 6.2 Rechtsmittel
- 6.2.1 Die Androhung des Ultimatums, das Ultimatum, die Suspendierung und die Entlassung dürfen erst ausgesprochen werden, wenn dem/der betroffenen Lernenden und seinen/ihren Eltern das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Der/die Lernende darf in solchen Fällen einen Berater nach Wahl beiziehen.
- 6.2.2 Gegen disziplinierende Massnahmen, die eine Lehrperson oder ein Internatsmitarbeitender verhängt, können Lernende beim Prorektorat Einsprache erheben. Das Prorektorat entscheidet nach Anhörung des/der Lernenden, der Lehrperson oder des Internatsmitarbeitenden endgültig. Gegen Sanktionen, die das Prorektorat verhängt, kann beim Rektorat Einsprache erhoben werden. Das Rektorat entscheidet nach Anhörung der involvierten Parteien endgültig. Eltern oder mündige Lernende können gegen das Ultimatum, die Suspendierung und die Entlassung nach den Vorschriften über die Verwaltungsrechtspflege innert zwanzig Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde einreichen.
- 6.2.3 Mündige Lernende verfügen selbst über alle Rechtsmittel. Die Eltern werden in der Regel bei disziplinarischen Fragen trotzdem benachrichtigt.

7 ANHANG

Folgender Anhang zeigt beispielhaft, welche Handlungen gegen die Schulordnung und gegen Anstand und Recht verstossen:

- 7.1 Schriftlicher Verweis (rechtliches Gehör des Lernenden, Brief an Eltern)
- Verstoss gegen die Regeln zum Tabakkonsum
 - Verstoss gegen Alkohol-/Drogenregeln
 - Mehr als drei unentschuldigte Absenzen Ende Quartal
 - Kontingentsüberschreitung von bis zu 50%
 - Zwei Wegweisungen aus dem Unterricht
- 7.2 Androhung des Ultimatums (rechtliches Gehör des Lernenden und der Eltern, eingeschriebener Brief an Eltern)
- Wiederholter Verstoss durch eine Handlung aus der Kategorie des schriftlichen Verweises

- Kontingentsüberschreitung um 50%-100%
- Schwerer Verstoss gegen Alkohol-/Drogenregeln bei Lernenden

7.3 Ultimatum (rechtliches Gehör des Lernenden und der Eltern, eingeschriebener Brief an Eltern)

- Weiterer Verstoss gegen die Schulordnung
- Kontingentsüberschreitung um mehr als 100%
- Gravierender Verstoss gegen Alkohol-/Drogenregeln bei Lernenden unter 16 Jahren

7.4 Schulausschluss (rechtliches Gehör des Lernenden und der Eltern, eingeschriebener Brief an Eltern)

- Weiterer Verstoss gegen die Schulordnung (gemäss Auflistung)
- Drogenhandel

8 VERHALTENSREGELN FÜR MITARBEITENDE

- a) Die Mitarbeitenden nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Lernenden mit grosser Professionalität, Empathie und Sensibilität wahr. Dabei wahren sie jederzeit ein optimales und professionelles Mass an Nähe und Distanz zu den Lernenden.
- b) Die Mitarbeitenden sprechen disziplinarische Verstösse direkt und konsequent an und melden diese gegebenenfalls der zuständigen Klassenlehrperson und/oder dem zuständigen Prorektorat. Bei Bedarf bezieht das Prorektorat die Internatsleitung mit ein.
- c) Es ist primär die Aufgabe von Klassenlehrpersonen und der Internatsmitarbeitenden, die Lernenden in schulischen und persönlichen Belangen zu beraten.
- d) Die Mitarbeitenden gehen mit vertraulichen Informationen diskret um.
- e) Die Mitarbeitenden respektieren Abmachungen mit den Lernenden.
- f) Die Mitarbeitenden wahren und achten das Recht aller Personen auf psychische und physische Unversehrtheit und sexuelle Integrität (vgl. «Richtlinien gegen Mobbing und sexuelle Belästigung» und «Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Ausbeutung»).
- g) Die Lehrpersonen und Schulleitungsmitglieder sind bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Ressourcen die Lernenden in schulischen Fragen zu unterstützen.
- h) Die Lehrpersonen, die Schulleitungsmitglieder und die Internatsleitung nehmen ihre Informationspflicht gegenüber dem Elternhaus umfassend wahr.
- i) Die Lehrpersonen wahren eine ernsthafte Arbeitshaltung. Diese zeigt sich darin, dass sie:
 - pünktlich und vorbereitet zum Unterricht erscheinen
 - die notwendigen Unterrichtsmaterialien dabei haben
 - Absenzen, Verspätungen und Auffälligkeiten im Arbeits- und Sozialverhalten (positiver wie negativer Art) erfassen, respektive der zuständigen Klassenlehrperson melden.

9 INTERNAT: TAGESABLAUF

9.1 Erster Tag nach Wochenende/Ferien

19.45 Uhr	Früheste Rückkehr
22.00 Uhr	Späteste Rückkehr

danach wie übrige Tage

9.2 Übrige Tage

07.15–07.45 Uhr	Frühstück / Aufräumen der Zimmer
08.05–17.35 Uhr	Die Lernenden sind in der Tagesschule
17.45–18.30 Uhr	Nachtessen
18.30–19.30 Uhr	Freizeit / Sport
20.00–21.00 Uhr	Abendstudium
21.15 Uhr	Nachimbiss
22.00 Uhr	Haustüre wird geschlossen

Ruhe im Haus * / Ruhe auf dem Areal

**Lichterlöschen nach Klassenstufe.*

Die Internatsmitarbeitenden können den 4. Klässlern einmal pro Woche eine Verlängerung der Freizeit bis spätestens 23.30 Uhr gewähren. Lernende der 5. und 6. Klassen können pro Woche einen verlängerten Ausgang bis 23.45 Uhr beantragen.

9.3 Letzter Tag vor Wochenende/Ferien

18.00 Uhr	Späteste Abreise - Die Zimmer sind aufgeräumt und gereinigt.
-----------	--

10 INTERNAT: ANREISE

Die Lernenden kehren nach dem Wochenende zwischen 19.45 Uhr und 22.00 Uhr zurück und melden sich persönlich bei den Internatsmitarbeitenden an, packen ihr Gepäck aus und verstauen es in den Zimmerschränken.

Wer sich unterwegs verspätet oder unverhofft nicht ins Internat zurückkehren kann, ruft an (**Telefon Internat: 041 854 81 66**). Bei minderjährigen Lernenden müssen die Erziehungsberechtigten die Verspätung telefonisch melden.

11 INTERNAT: REGELN ZUR FREIZEIT

11.1 Allgemein

- Neben weiterführendem Studium und Lesen ist Spielen, Musizieren, Aufenthalt im Freien des Areals oder in den Sportanlagen des Gymnasium Immensee möglich.
- Musik kann in Zimmerlautstärke gehört werden.

- c) Besuche von sportlichen/kulturellen Anlässen in der Region sind in vorgängiger Absprache mit den Internatsmitarbeitenden erlaubt.
- d) Wer das Areal verlässt, teilt dies den Internatsmitarbeitenden mit: Dauer und Ort des Aufenthalts dabei anzugeben. Bei der Rückkehr meldet man sich persönlich bei den zuständigen Internatsmitarbeitenden.
- e) Die Zeiten der Nachtruhe sind einzuhalten. Ausnahmen können mit den Internatsmitarbeitenden vereinbart werden.
- f) Wer sich unterwegs verspätet oder unverhofft nicht ins Internat zurückkehren kann, ruft an (siehe auch Abschnitt 1.4).
- g) Auswärtige Besucher müssen vorgängig bei den zuständigen Internatsmitarbeitenden angemeldet und beim Besuch vorgestellt werden.

11.2 Ausgang

11.2.1 Für alle Lernenden gilt

Wer tagsüber in der Schule fehlt, hat abends kein Anrecht auf einen Ausgang (oder den Besuch einer sportlichen Aktivität).

11.2.2 Für die Lernenden der 4. Klassen gilt

Die Internatsmitarbeitenden können den 4. Klässlern einmal pro Woche einen Ausgang bis spätestens 23.30 Uhr gewähren.

11.2.3 Für die Lernenden der 5. und 6. Klassen gilt

Die 5./6.-Klässler/innen können einen freien Ausgang bis 23.45 Uhr beantragen.

12 INTERNAT: ABENDSTUDIUM

- Es finden vier Abendstudien pro Woche statt. Die Anzahl der wöchentlichen Abendstudien wird anhand der schulischen Leistungen festgelegt.
- Das Studium findet im Klassenzimmer, in Gruppenräumen oder im Internatszimmer statt. Für gemeinsames Lernen oder Arbeiten in anderen Räumen sprechen sich die Lernenden mit den Internatsmitarbeitenden ab.
- Das Studium beginnt und endet pünktlich. Das Material ist vorgängig zu besorgen.
- Während des Studiums herrscht Ruhe. Niemand ist auf den Gängen.

13 INTERNAT: PUTZEN

- Die Ordnung in den Zimmern muss immer annehmbar sein. Jeweils am Wochenende wird die Ordnung und Sauberkeit in den Zimmern überprüft.
- Wir legen Wert darauf, dass die Reinigungsdienste zuverlässig, pünktlich und unaufgefordert erledigt werden.
- Die Putzdienste werden im Turnus zugewiesen. Wer abwesend ist, bleibt für seinen Putzdienst verantwortlich und organisiert in Absprache mit den Internatsmitarbeitenden eine Stellvertretung.

- Für die Benützung der Gemeinschaftsküche gilt: wer isst und trinkt, hilft beim Abwaschen und Aufräumen.
- Besonders guter Einsatz im Putzdienst kann von den Internatsmitarbeitenden belohnt werden (Grüne Karten).

14 INTERNAT: ZIMMER UND GEMEINSCHAFTSRÄUME

14.1 Allgemein

- a) Es werden im allgemeinen Doppelzimmer, für die Lernenden der 5. und 6. Klasse nach Möglichkeit Einzelzimmer angeboten.
- b) Die Zimmer werden von den Internatsmitarbeitenden übergeben bzw. abgenommen. Der Zustand wird in einem Übergabeprotokoll festgehalten.
- c) Jede/r Interne bezieht einen Schlüssel gegen Unterschrift.
- d) Die Möblierung wird nicht abgeändert, zweckentfremdet oder aus dem Zimmer entfernt.
- e) Fernsehgeräte sind nicht erlaubt. Lernende des Untergymnasiums (1./2. Klasse) geben ihre Laptops/Tablets den Internatsmitarbeitenden ab und erhalten diese für den schulischen Einsatz ausgehändigt.
- f) Elektrische Geräte müssen vorgängig von den Internatsmitarbeitenden bewilligt werden. Es kann eine Jahresgebühr für den Stromverbrauch erhoben werden.
- g) Kleinere Möbelstücke können auf eigenes Risiko von zuhause mitgebracht werden. Diese sind jedoch auf Schuljahresende wieder zu entfernen.
- h) Für die Ausschmückung der Zimmer dürfen nur Nadeln und Dreispitz-Reissnägeln verwendet werden, nicht aber Leim, Klebband oder Bostitch-Klammern. Die Türen dürfen weder aussen noch innen dekoriert werden.
- i) Die Haltung von Haustieren ist nicht gestattet.

14.2 Beschädigungen/Manipulationen

- Schäden sind umgehend den Internatsmitarbeitenden zu melden. Verursacher von Schäden haften. Falls der Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann, haften die Bewohner des Zimmers bzw. des Internats solidarisch.
- Manipulationen an den haustechnischen Anlagen (Heizung, Wasser, Brandmeldeanlagen, Lift u.a.) sind verboten. Im Schadenfall werden die vollen Kosten den Verursachern überwält.

15 INTERNAT: ABSENZEN / KRANKHEIT

Für Absenzen und Dispensen, welche die Tagesschule betreffen gelten die Bestimmungen der Tagesschule. Interne Lernende haben sich für eine Krankmeldung während eines laufenden Schultages persönlich beim Sekretariat abzumelden.

Medizinische Notfälle werden ab 17.35 Uhr von den Internatsmitarbeitenden beim Notarzt gemeldet. Tagsüber ist das Sekretariat anzusprechen.

16 INTERNAT: SANKTIONEN

- Pflichtversäumnisse gegen die Regeln des Internats werden normalerweise mit einem Eintrag sanktioniert. Bei jedem dritten Eintrag wird ein Dienst an der Gemeinschaft fällig.
- Bei sechs Einträgen innerhalb von sechs Monaten werden die Eltern informiert (auch bei Volljährigkeit).
- Alle Einträge erlöschen nach 6 Monaten bzw. am Ende des Schuljahrs.
- Verstösse gegen Anstand und Recht werden nach der Schulordnung sanktioniert.

17 INTERNAT: VERHALTENSREGELN FÜR INTERNATSMITARBEITENDE

Das Gymnasium Immensee begleitet junge Menschen aufmerksam und sorgfältig zu einer erfolgreichen Matura. Auf diesem Weg haben alle Lernenden ein Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und Wahrung ihrer sexuellen Integrität.

Internatsmitarbeitende wie auch Lehrpersonen werden regelmässig in ihren Kompetenzen gestärkt, so dass sie mit einem optimalen Mass an Distanz und Nähe zu den Kindern und Jugendlichen ein professionelles Umgangsklima entwickeln können, das Lernen und Reifen ermöglicht. Ethische Grundhaltungen, verbindliche fachliche Standards zu Risikosituationen sowie Massnahmen zur Prävention und Intervention werden im Schutzkonzept (inkl. Verhaltenskodex) für alle Mitarbeitenden des Gymnasiums Immensee verbindlich geregelt.